

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Arbeitslosenversicherung
— Drucksache 10/40 —**

A. Problem

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelten noch das Übereinkommen vom 4. Februar 1928 über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger und ergänzende Vereinbarungen. Sie werden den Bedürfnissen im deutsch-schweizerischen Verhältnis auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung und der Rechtsentwicklung in beiden Staaten nicht mehr gerecht. Das neue Abkommen soll die Rechtsverhältnisse deutscher und schweizerischer Arbeitnehmer, die im jeweils anderen Vertragsstaat arbeiten oder gearbeitet haben, auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung neu und umfassend regeln.

B. Lösung

Das Abkommen verwirklicht insbesondere folgende Prinzipien:

- Beitragspflicht der Arbeitnehmer einschließlich der Grenzgänger jeweils im Beschäftigungsland;
- Regelung der Ansprüche auf Leistungen in dem einen oder anderen Vertragsstaat nach sachlichen Bedürfnissen; Leistungen wegen Vollarbeitslosigkeit in dem Vertragsstaat, in dem der Arbeitnehmer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht — Grenzgänger in der Regel im Wohnland —; Sonderregelungen insbesondere für die Einwohner der deutschen Exklave Büsingen;

- Erstattung eines Teils der für die Beschäftigung von Grenzgängern vereinnahmten Beiträge durch das Beschäftigungsland an das Wohnland des Grenzgängers.

Ratifizierung des Abkommens.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung — Drucksache 10/40 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1983

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Pohlmann

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Pohlmann

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 8. Sitzung am 19. Mai 1983 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat auf die Mitberatung verzichtet. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage am 8. und 16. Juni 1983 beraten und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Mit dem Gesetzentwurf soll das am 20. Oktober 1982 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung ratifiziert werden. Das Abkommen soll nach den Vorstellungen beider Vertragsstaaten nach seiner Ratifikation und dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 1. Januar 1984 in Kraft treten.

Das Abkommen hat Bedeutung für rund 70 000 deutsche Arbeitnehmer in der Schweiz, davon 20 000 Grenzgänger, und für rund 8 000 schweizerische Arbeitnehmer in Deutschland.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelten noch das Übereinkommen vom 4. Februar 1928 über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger und ergänzende Vereinbarungen. Sie werden den Bedürfnissen im deutsch-schweizerischen Verhältnis auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung und der Rechtsentwicklung in beiden Staaten nicht mehr gerecht. Das neue Abkommen soll die Rechtsverhältnisse deutscher und schweizerischer Arbeitnehmer, die im jeweils anderen Vertragsstaat arbeiten oder gearbeitet haben, auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung den bestehenden Notwendigkeiten entsprechend umfassend regeln.

Die Regelungen des Abkommens schließen sich an das bewährte Vorbild der EWG-Verordnung über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer an, entwickeln aber die dort enthaltenen Grundsätze entsprechend den besonderen Verhältnissen an der deutsch-schweizerischen Grenze weiter. Das Abkommen verwirklicht — grundsätzlich auf der Basis der Gegenseitigkeit — insbesondere folgende Prinzipien:

- Beitragspflicht der Arbeitnehmer einschließlich der Grenzgänger jeweils im Beschäftigungsland.
- Regelung der Ansprüche auf Leistungen in dem einen oder anderen Vertragsstaat entsprechend den jeweiligen sachlichen Erfordernissen, insbesondere Leistungen wegen Vollarbeitslosigkeit in dem Vertragsstaat, in dem der Arbeitnehmer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht — Grenzgänger in der Regel im Wohnland —. Son-

derregelungen sind insbesondere für die Einwohner der deutschen Exklave Büsingen und für Deutsche vorgesehen, die in der Bundesrepublik Deutschland (z. B. in Konstanz) beschäftigt sind und in der Schweiz wohnen, ohne dort zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt zu sein.

- Ansprüche auf Kurzarbeiter-, Schlechtwetter- und Konkursausfallgeld im Beschäftigungsland.
- Erstattung eines Teils der für die Beschäftigung von Grenzgängern vereinnahmten Beiträge durch das Beschäftigungsland an das Wohnland des Grenzgängers.

Die letztgenannte Regelung ist neu in der deutschen internationalen Vertragspraxis; sie trägt in besonderer Weise dem Umstand Rechnung, daß die deutschen Grenzgänger künftig Beiträge an die schweizerische Arbeitslosenversicherung zahlen, aber Leistungen wegen Vollarbeitslosigkeit in der Regel in ihrem Wohnland, der Bundesrepublik Deutschland, erhalten.

Die Regelungen der Beitragspflicht und der Leistungen in dem Abkommen bringen insbesondere für die deutschen Arbeitnehmer in der Schweiz beträchtliche Verbesserungen.

Der Ausschuß hat sich aber auch mit der Rechtslage und den Auswirkungen des Abkommens auf den Gebieten befaßt, die durch das Abkommen selbst nicht geregelt werden. Er ist hierbei in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Das Abkommen bezieht zwar die Arbeitslosenhilfe nicht in den sachlichen Geltungsbereich ein, da seitens der Schweiz die hierfür erforderliche Gegenseitigkeit nicht verbürgt werden konnte. Aufgrund des Zusammenwirkens der Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und des Abkommens kann jedoch deutschen Arbeitnehmern in der Schweiz, und zwar sowohl Grenzgängern als auch Arbeitnehmern, die während ihrer Beschäftigung in der Schweiz auch dort gewohnt haben und nach Eintritt der Arbeitslosigkeit nach Deutschland zurückkehren, originäre und Anschlußarbeitslosenhilfe gewährt werden.

Zeiten, in denen deutsche Arbeitnehmer deutsches Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, werden in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Ausfallzeiten berücksichtigt. Deutsche Arbeitnehmer sind während des Bezugs von schweizerischer Arbeitslosenentschädigung in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung wie schweizerische Arbeitnehmer versichert.

Deutsche Arbeitnehmer, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, sind nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Für deutsche Arbeitnehmer, die schweizerische Arbeitslosenentschädigung beziehen, ist das schweizerische Recht der Krankenversicherung, das in den einzelnen Kantonen unterschiedlich ausgestaltet ist, maßgebend.

Der Ausschuß ist deshalb der Auffassung, daß das Abkommen den berechtigten sozialpolitischen Belangen der deutschen Arbeitnehmer in der Schweiz

gerecht wird. Er begrüßt das Abkommen wegen der sozialpolitischen Verbesserungen, die es für deutsche Arbeitnehmer in der Schweiz wie für schweizerische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland bringt.

Im übrigen begrüßt der Ausschuß, daß mit diesem Abkommen über Arbeitslosenversicherung nunmehr der gesamte Bereich der Sozialversicherung im deutsch-schweizerischen Verhältnis abgedeckt ist mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenversicherung; über diesen Bereich wird zur Zeit mit der Schweiz verhandelt.

Bonn, den 16. Juni 1983

Pohlmann

Berichterstatte